

Dokumentationsintervall "jährlich" (nur bei Brustkrebs)

Dokumentationsintervall "jährlich" (nur bei Brustkrebs)	J = Folgedokumentation liegt vor	# = Dokumentation liegt NICHT vor und muss für <u>eine Ausschreibung berücksichtigt</u> werden	# = Dokumentation liegt NICHT vor, muss zur Ausschreibung aber <u>NICHT berücksichtigt</u> werden	# = Dokumentation liegt NICHT vor, führt jedoch <u>NICHT zur Ausschreibung</u>	Q4 2021 Quartal, in dem die Feststellung der epidemischen Lage endet	Q1 2022 Quartal, das auf das Ende der Feststellung der epidemischen Lage folgt: "Regelbetrieb"	GRUNDSÄTZE, die sich aus § 24 Abs. 2 und Abs. 2a RSAV n.F. ergeben: - eine fehlende Folgedokumentation im Jahr 2019 (egal in welchem Quartal) zählt hinsichtlich des Ausschreibetbestandes von zwei aufeinander folgenden fehlenden Dokumentationen nicht mit, sofern sie (rückwärts betrachtet) die erste fehlende Folgedokumentation vor dem Inkrafttreten der RSAV-Änderung am 25.03.2021 ist (unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2a Nr. 2 RSAV). - im Fall von zwei aufeinander folgenden fehlenden Folgedokumentationen in 2019 (z. B. im 1. und 2. bei quartalsweisem Intervall oder im 1. und 3. Quartal bei einem Dokumentationsintervall jedes zweite Quartal) muss eine DMP-Teilnahmebeendigung erfolgen, da der Ausschreibetbestand „zwei fehlende Dokumentationen in Folge“ vor dem Inkrafttreten der RSAV-Änderung am 25.03.2021 eingetreten ist. - fehlende Folgedokumentation ab dem 1. Quartal 2020 (Datum der Erst-Erstellung) zählt bis zum Ablauf des Quartals, in dem die epidemische Lage endet, für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" nicht mit. - Der Grund, weshalb eine Folgedokumentation während der Dauer der Sonderregelung als fehlend zu werten ist, ist unerheblich (also auch erstellte aber verfristete Folgedokumentationen dürfen fehlen). Dies schließt auch das Fehlen einer Folgedokumentation aufgrund einer fälschlicher Weise erstellten Erstdokumentation im laufenden DMP-Fall ein. - Die übrigen Beendigungsgründe gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 RSAV, wie z. B. Beendigung aufgrund zweier nicht wahrgenommenen Schulungen (bei vorliegenden und turnusgemäß erstellten Dokumentationen) oder Ablauf der Teilnahmezeit bei Brustkrebs von längstens 10 Jahren, gelten auch während der Dauer der Sonderregelung. - Wird eine DMP-Teilnahme beendet/gekündigt, kann die Programmteilnahme danach nur mit der Neueinschreibung (d. h. gültige ED und TE/EWE) wieder aufgenommen werden. Die ED darf zu Beginn eines Fallverlaufes - auch während der Pandemiezeit - nicht fehlen und kann nicht durch eine FD ersetzt werden. Umgekehrt gilt ebenfalls weiterhin: Ist eine DMP-Teilnahme NICHT beendet/gekündigt, ist eine erneute Einschreibung NICHT zulässig. Eine ED im laufenden Fall kann eine FD NICHT ersetzen.																				
							2018				2019				2020				2021				2022				ACHTUNG: Bei den Fallbeispielen ist zugrunde gelegt, dass die epidemische Lage im 4. Quartal 2021 endet und damit ab dem 1. Quartal 2022 die Dokumentationen wieder regelhaft vorliegen müssen (entsprechend der Angabe zum Dokumentationsintervall auf der letzten vorliegenden Dokumentation). Eine Bewertung darüber, ob eine Teilnahme beendet werden muss, ergibt sich bei einzelnen Fallbeispielen erst in Abhängigkeit der Dokumentationen im Jahr 2023. Dies ist im Bewertungstext hervorgehoben.
							Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	
	J			J				#				#				J				Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen für das 1. Quartal 2020 und das 1. Quartal 2021 die Dokumentationen, diese bleiben jedoch für die Beurteilung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Der Fall wird mit der Folgedokumentation aus dem 1. Quartal 2022 als ununterbrochener Fall fortgeführt (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).							
		J			J				#				#				J			Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen für das 2. Quartal 2020 und das 2. Quartal 2021 die Dokumentationen, diese bleiben jedoch für die Beurteilung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Der Fall wird mit der Folgedokumentation aus dem 2. Quartal 2022 als ununterbrochener Fall fortgeführt (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).							
			J			J				#			#					J		Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen für das 3. Quartal 2020 und das 3. Quartal 2021 die Dokumentationen, diese bleiben jedoch für die Beurteilung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Der Fall wird mit der Folgedokumentation aus dem 3. Quartal 2022 als ununterbrochener Fall fortgeführt (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).							
				J			J				#			#					J	Der Fall ist NICHT zu beenden. Zwar fehlen für das 4. Quartal 2020 und das 4. Quartal 2021 die Dokumentationen, diese bleiben jedoch für die Beurteilung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Der Fall wird mit der Folgedokumentation aus dem 4. Quartal 2022 als ununterbrochener Fall fortgeführt (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).							
	#			#				#				J				J				Der Fall ist zu beenden. Zwar bleibt die Dokumentation aus dem 1. Quartal 2020 für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Dokumentationen aus dem 1. Quartal 2018 und dem 1. Quartal 2019 der Ausschreibetbestand "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" bereits vor Inkrafttreten der Sonderregelung erfüllt. Der Fall kann nicht mit der Folgedokumentation aus dem 1. Quartal 2021 fortgesetzt werden, da eine Folgedokumentation keine Erstdokumentation ersetzen kann. Der Fall ist nach Ablauf der Übermittlungsfrist für das 1. Quartal 2019 zum Datum der letzten vorliegenden Dokumentation aus 2017 zu beenden.							
	#			#				#				#				J				Der Fall ist zu beenden. Zwar bleiben die Dokumentationen aus dem 1. Quartal 2020 sowie dem 1. Quartal 2021 für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Dokumentationen aus dem 1. Quartal 2018 und dem 1. Quartal 2019 der Ausschreibetbestand "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" bereits vor Inkrafttreten der Sonderregelung erfüllt. Der Fall kann nicht mit der Folgedokumentation aus dem 1. Quartal 2022 fortgesetzt werden, da eine Folgedokumentation keine Erstdokumentation ersetzen kann. Der Fall ist nach Ablauf der Übermittlungsfrist für das 1. Quartal 2019 zum Datum der letzten vorliegenden Dokumentation aus 2017 zu beenden.							
		#			#				#				#				J			Der Fall ist zu beenden. Zwar bleiben die Dokumentationen aus dem 2. Quartal 2020 sowie dem 2. Quartal 2021 für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Dokumentationen aus dem 2. Quartal 2018 und dem 2. Quartal 2019 der Ausschreibetbestand "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" bereits vor Inkrafttreten der Sonderregelung erfüllt. Der Fall kann nicht mit der Folgedokumentation aus dem 2. Quartal 2022 fortgesetzt werden, da eine Folgedokumentation keine Erstdokumentation ersetzen kann. Der Fall ist nach Ablauf der Übermittlungsfrist für das 2. Quartal 2019 zum Datum der letzten vorliegenden Dokumentation aus 2017 zu beenden.							
			#			#				#				#				J		Der Fall ist zu beenden. Zwar bleiben die Dokumentationen aus dem 3. Quartal 2020 sowie dem 3. Quartal 2021 für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Dokumentationen aus dem 3. Quartal 2018 und dem 3. Quartal 2019 der Ausschreibetbestand "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" bereits vor Inkrafttreten der Sonderregelung erfüllt. Der Fall kann nicht mit der Folgedokumentation aus dem 3. Quartal 2022 fortgesetzt werden, da eine Folgedokumentation keine Erstdokumentation ersetzen kann. Der Fall ist nach Ablauf der Übermittlungsfrist für das 3. Quartal 2019 zum Datum der letzten vorliegenden Dokumentation aus 2017 zu beenden.							
	J				#			#				#				#				Der Fall ist vorerst NICHT zu beenden. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 1. Quartal 2019, dem 1. Quartal 2020 sowie dem 1. Quartal 2021 bleiben bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Feststellung der epidemischen Lage endet im 4. Quartal 2021. Damit entfällt ab dem 1. Quartal 2022 die Sonderregelung und im 1. Quartal 2022 ist die nächste Dokumentation regelhaft zu erstellen. Diese fehlt. Die Teilnahme kann mit einer Folgedokumentation aus dem 1. Quartal 2023 oder jeder früher eingehenden vorfristigen Folgedokumentation fortgesetzt werden (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).							
		J				#		#				#				#				Der Fall ist vorerst NICHT zu beenden. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 2. Quartal 2019, dem 2. Quartal 2020 sowie dem 2. Quartal 2021 bleiben bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Feststellung der epidemischen Lage endet im 4. Quartal 2021. Damit entfällt ab dem 1. Quartal 2022 die Sonderregelung und im 2. Quartal 2022 ist die nächste Dokumentation regelhaft zu erstellen. Diese fehlt. Die Teilnahme kann mit einer Folgedokumentation aus dem 2. Quartal 2023 oder jeder früher eingehenden vorfristigen Folgedokumentation fortgesetzt werden (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).							

Dokumentationsintervall "jährlich" (nur bei Brustkrebs)

J = Folgedokumentation liegt vor	# = Dokumentation liegt NICHT vor und muss für <u>eine Ausschreibung berücksichtigt</u> werden	# = Dokumentation liegt NICHT vor, muss zur Ausschreibung aber <u>NICHT berücksichtigt</u> werden	# = Dokumentation liegt NICHT vor, führt jedoch <u>NICHT zur Ausschreibung</u>	Q4 2021 Quartal, in dem die Feststellung der epidemischen Lage endet	Q1 2022 Quartal, das auf das Ende der Feststellung der epidemischen Lage folgt: "Regelbetrieb"	GRUNDSÄTZE, die sich aus § 24 Abs. 2 und Abs. 2a RSAV n.F. ergeben: - eine fehlende Folgedokumentation im Jahr 2019 (egal in welchem Quartal) zählt hinsichtlich des Ausschreibetatsbestandes von zwei aufeinander folgenden fehlenden Dokumentationen nicht mit, sofern sie (rückwärts betrachtet) die erste fehlende Folgedokumentation vor dem Inkrafttreten der RSAV-Änderung am 25.03.2021 ist (unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2a Nr. 2 RSAV). - im Fall von zwei aufeinander folgenden fehlenden Folgedokumentationen in 2019 (z. B. im 1. und 2. bei quartalsweisem Intervall oder im 1. und 3. Quartal bei einem Dokumentationsintervall jedes zweite Quartal) muss eine DMP-Teilnahmebeendigung erfolgen, da der Ausschreibetatsbestand „zwei fehlende Dokumentationen in Folge“ vor dem Inkrafttreten der RSAV-Änderung am 25.03.2021 eingetreten ist. - fehlende Folgedokumentation ab dem 1. Quartal 2020 (Datum der Erst-Erstellung) zählt bis zum Ablauf des Quartals, in dem die epidemische Lage endet, für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" nicht mit. - Der Grund, weshalb eine Folgedokumentation während der Dauer der Sonderregelung als fehlend zu werten ist, ist unerheblich (also auch erstellte aber verfristete Folgedokumentationen dürfen fehlen). Dies schließt auch das Fehlen einer Folgedokumentation aufgrund einer fälschlicher Weise erstellten Erstdokumentation im laufenden DMP-Fall ein. - Die übrigen Beendigungsgründe gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 RSAV, wie z. B. Beendigung aufgrund zweier nicht wahrgenommenen Schulungen (bei vorliegenden und turnusgemäß erstellten Dokumentationen) oder Ablauf der Teilnahmezeit bei Brustkrebs von längstens 10 Jahren, gelten auch während der Dauer der Sonderregelung. - Wird eine DMP-Teilnahme beendet/gekündigt, kann die Programmteilnahme danach nur mit der Neueinschreibung (d. h. gültige ED und TE/EWE) wieder aufgenommen werden. Die ED darf zu Beginn eines Fallverlaufes - auch während der Pandemiezeit - nicht fehlen und kann nicht durch eine FD ersetzt werden. Umgekehrt gilt weiterhin: Ist eine DMP-Teilnahme NICHT beendet/gekündigt, ist eine erneute Einschreibung NICHT zulässig. Eine ED im laufenden Fall kann eine FD NICHT ersetzen.																				
						2018				2019				2020				2021				2022				ACHTUNG: Bei den Fallbeispielen ist zugrunde gelegt, dass die epidemische Lage im 4. Quartal 2021 endet und damit ab dem 1. Quartal 2022 die Dokumentationen wieder regelhaft vorliegen müssen (entsprechend der Angabe zum Dokumentationsintervall auf der letzten vorliegenden Dokumentation). Eine Bewertung darüber, ob eine Teilnahme beendet werden muss, ergibt sich bei einzelnen Fallbeispielen erst in Abhängigkeit der Dokumentationen im Jahr 2023. Dies ist im Bewertungstext hervorgehoben.
						Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	
		J				#				#				#					#		Der Fall ist vorerst NICHT zu beenden. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 3. Quartal 2020 sowie dem 3. Quartal 2021 bleiben bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Feststellung der epidemischen Lage endet im 4. Quartal 2021. Damit entfällt ab dem 1. Quartal 2022 die Sonderregelung und im 3. Quartal 2022 ist die nächste Dokumentation regelhaft zu erstellen. Diese fehlt. Ebenso fehlt die Dokumentation aus dem 3. Quartal 2019. Ausgehend von der fehlenden Dokumentation aus dem 3. Quartal 2020 ist die fehlende Dokumentation aus dem 3. Quartal 2019 jedoch rückwärts betrachtet die erste fehlende Dokumentation. Unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 2a Nr. 1 RSAV bleibt sie damit für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Teilnahme kann mit einer Folgedokumentation aus dem 3. Quartal 2023 oder jeder früher eingehenden vorfristigen Folgedokumentation fortgesetzt werden (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).					
			J			#				#				#					#		Der Fall ist vorerst NICHT zu beenden. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 4. Quartal 2019, dem 4. Quartal 2020 und 4. Quartal 2021 bleiben bei der Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Feststellung der epidemischen Lage endet im 4. Quartal 2021. Damit entfällt ab dem 1. Quartal 2022 die Sonderregelung und die nächste Folgedokumentation ist im 4. Quartal 2022 regelhaft zu erstellen. Diese fehlt. Die Teilnahme kann mit einer Folgedokumentation aus dem 4. Quartal 2023 oder jeder früher eingehenden vorfristigen Folgedokumentation fortgesetzt werden (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).					
			#				#			#				J							Der Fall ist zu beenden. Zwar bleibt die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2020 für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Jedoch ist aufgrund der fehlenden Dokumentationen aus dem 4. Quartal 2018 und dem 4. Quartal 2019 der Ausschreibetatsbestand "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" bereits vor Inkrafttreten der Sonderregelung erfüllt. Der Fall kann nicht mit der Folgedokumentation aus dem 4. Quartal 2022 fortgesetzt werden, da eine Folgedokumentation keine Erstdokumentation ersetzen kann.					
			J				J							#					#		Der Fall ist vorerst NICHT zu beenden. Die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2020 ist gültig und setzt den Anker. Die epidemische Lage endet im 4. Quartal 2021. Ausgehend von der letzten vorliegenden Dokumentation (hier 4. Quartal 2020) ist die nächste regelhafte Dokumentation im 4. Quartal 2022 erforderlich. Diese fehlt. Die Teilnahme kann mit einer Folgedokumentation aus dem 4. Quartal 2023 oder jeder früher eingehenden vorfristigen Folgedokumentation fortgesetzt werden (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).					
	J				J				J				#						J		Der Fall ist NICHT zu beenden. Die Dokumentation aus dem 1. Quartal 2020 ist eine gültige vorfristige Dokumentation. Sie setzt den neuen Anker. Die fehlende Dokumentation aus dem 1. Quartal 2021 bleibt für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Der Fall wird als ununterbrochener Fall mit der Folgedokumentation aus dem 1. Quartal 2022 fortgeführt (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).					
	J				J				#	J				#					J		Der Fall ist NICHT zu beenden. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 2. Quartal 2020 und dem 3. Quartal 2021 bleiben jeweils bei der Bewertung von "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Dokumentation aus dem 3. Quartal 2020 ist gültig und setzt den neuen Anker. Der Fall wird als ununterbrochener Fall mit der Folgedokumentation aus dem 3. Quartal 2022 fortgeführt (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).					
	J				J				J				#					J			Der Fall ist nicht zu beenden. Die Dokumentation aus dem 2. Quartal 2020 ist gültig und setzt den neuen Anker. Die fehlende Dokumentation aus dem 2. Quartal 2021 bleibt für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Der Fall kann mit der Folgedokumentation aus dem 2. Quartal 2022 als ununterbrochener Fall fortgeführt werden (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).					
	J				J				#		J			J						J	Der Fall ist nicht zu beenden. Die fehlende Dokumentation aus dem 2. Quartal 2020 bleibt bei der Bewertung von "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Dokumentation aus dem 4. Quartal 2020 ist gültig und setzt den neuen Anker. Es gilt somit keine Dokumentation als fehlend.					
	J				J				#	J				#					#		Der Fall ist vorerst NICHT zu beenden. Die fehlenden Dokumentationen aus dem 2. Quartal 2020 und dem 3. Quartal 2021 bleiben jeweils bei der Bewertung von "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" unberücksichtigt. Die Dokumentation aus dem 3. Quartal 2020 ist gültig und setzt einen neuen Anker. Die Feststellung der epidemischen Lage endet im 4. Quartal 2021. Damit entfällt ab dem 1. Quartal 2022 die Sonderregelung und im 3. Quartal 2022 ist die nächste Dokumentation regelhaft zu erstellen. Diese fehlt. Der Fall kann mit einer Folgedokumentation aus dem 3. Quartal 2023 oder jeder früher eingehenden vorfristigen Folgedokumentation als ununterbrochener Fall fortgeführt werden (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).					
	J				J				J			#			#						Der Fall ist vorerst NICHT zu beenden. Zwar fehlen die Dokumentationen aus dem 1. Quartal 2021 und dem 1. Quartal 2022. Die fehlende Dokumentation aus dem 1. Quartal 2021 zählt jedoch für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" nicht mit. Es fehlt somit nur die Dokumentation aus dem 1. Quartal 2022. Der Fall kann mit einer Folgedokumentation aus dem 1. Quartal 2023 oder jeder früher eingehenden vorfristigen Folgedokumentation als ununterbrochener Fall fortgeführt werden (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).					

Dokumentationsintervall "jährlich" (nur bei Brustkrebs)

	J = Folgedokumentation liegt vor		# = Dokumentation liegt NICHT vor und muss für <u>eine Ausschreibung berücksichtigt</u> werden		# = Dokumentation liegt NICHT vor, muss zur Ausschreibung aber <u>NICHT berücksichtigt</u> werden		# = Dokumentation liegt NICHT vor, führt jedoch <u>NICHT zur Ausschreibung</u>		Q4 2021 Quartal, in dem die Feststellung der epidemischen Lage endet	Q1 2022 Quartal, das auf das Ende der Feststellung der epidemischen Lage folgt: "Regelbetrieb"	<p>GRUNDSÄTZE, die sich aus § 24 Abs. 2 und Abs. 2a RSAV n.F. ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine fehlende Folgedokumentation im Jahr 2019 (egal in welchem Quartal) zählt hinsichtlich des Ausschreibetatbestandes von zwei aufeinander folgenden fehlenden Dokumentationen nicht mit, sofern sie (rückwärts betrachtet) die erste fehlende Folgedokumentation vor dem Inkrafttreten der RSAV-Änderung am 25.03.2021 ist (unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2a Nr. 2 RSAV). - im Fall von zwei aufeinander folgenden fehlenden Folgedokumentationen in 2019 (z. B. im 1. und 2. bei quartalsweisem Intervall oder im 1. und 3. Quartal bei einem Dokumentationsintervall jedes zweite Quartal) muss eine DMP-Teilnahmebeendigung erfolgen, da der Ausschreibetatbestand „zwei fehlende Dokumentationen in Folge“ vor dem Inkrafttreten der RSAV-Änderung am 25.03.2021 eingetreten ist. - fehlende Folgedokumentation ab dem 1. Quartal 2020 (Datum der Erst-Erstellung) zählt bis zum Ablauf des Quartals, in dem die epidemische Lage endet, für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" nicht mit. - Der Grund, weshalb eine Folgedokumentation während der Dauer der Sonderregelung als fehlend zu werten ist, ist unerheblich (also auch erstellte aber verfristete Folgedokumentationen dürfen fehlen). Dies schließt auch das Fehlen einer Folgedokumentation aufgrund einer fälschlicher Weise erstellten Erstdokumentation im laufenden DMP-Fall ein. - Die übrigen Beendigungsgründe gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 RSAV, wie z. B. Beendigung aufgrund zweier nicht wahrgenommenen Schulungen (bei vorliegenden und turnusgemäß erstellten Dokumentationen) oder Ablauf der Teilnahmedauer bei Brustkrebs von längstens 10 Jahren, gelten auch während der Dauer der Sonderregelung. - Wird eine DMP-Teilnahme beendet/gekündigt, kann die Programmteilnahme danach nur mit der Neueinschreibung (d. h. gültige ED und TE/EWE) wieder aufgenommen werden. Die ED darf zu Beginn eines Fallverlaufes - auch während der Pandemiezeit - nicht fehlen und kann nicht durch eine FD ersetzt werden. Umgekehrt gilt weiterhin: Ist eine DMP-Teilnahme NICHT beendet/gekündigt, ist eine erneute Einschreibung NICHT zulässig. Eine ED im laufenden Fall kann eine FD NICHT ersetzen. 									
2018				2019				2020				2021				2022				ACHTUNG: Bei den Fallbeispielen ist zugrunde gelegt, dass die epidemische Lage im 4. Quartal 2021 endet und damit ab dem 1. Quartal 2022 die Dokumentationen wieder regelhaft vorliegen müssen (entsprechend der Angabe zum Dokumentationsintervall auf der letzten vorliegenden Dokumentation). Eine Bewertung darüber, ob eine Teilnahme beendet werden muss, ergibt sich bei einzelnen Fallbeispielen erst in Abhängigkeit der Dokumentationen im Jahr 2023. Dies ist im Bewertungstext hervorgehoben.
Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	
	J			J				J				#				#				Der Fall ist vorerst NICHT zu beenden. Zwar fehlen die Dokumentationen aus dem 2. Quartal 2021 und dem 2. Quartal 2022. Die fehlende Dokumentation aus dem 2. Quartal 2021 zählt jedoch für die Bewertung "zwei fehlende Dokumentationen in Folge" nicht mit. Es fehlt somit nur die Dokumentation aus dem 2. Quartal 2022. Der Fall kann mit einer Folgedokumentation aus dem 2. Quartal 2023 oder jeder früher eingehenden vorfristigen Folgedokumentation als ununterbrochener Fall fortgeführt werden (sofern der Fall nicht vorher aufgrund des Ablaufes der 10-Jahresfrist zu beenden ist).